

Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Übersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Gebührenfälligkeit
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Einkommensberechnung und Einstufung
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57 – VORIS 21130 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nd.s GVBl. Nr. 7/2018 S. 124) – VORIS 2113003 – hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Stadt Westerstede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Tagesstätten für Kinder (KiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 12



Westerstede

KiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Westerstede ausschließlich an Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Westerstede haben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Westerstede, unabhängig vom jeweiligen Träger, wird für jedes betreute Kind eine, sich aus dem § 6 dieser Satzung ergebende, Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

(2) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung sind kostendeckend von den Gebührenschuldern zu entrichten. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Kosten können der Anlage 1 entnommen werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Wochen im Kindergartenjahr kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

(3) Für Sonderleistungen, wie Tee- und Milchgetränke, Obstpause, etc. können zusätzliche kostendeckende Entgelte erhoben werden.

(4) Ein eventuelles Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in den Sommerferien ist gebührenpflichtig. Die Kosten für die Notbetreuung in den Sommerferien ergeben sich aus Anlage 2 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tagesrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Sie beinhaltet nicht die Gebühr für das in § 2 Abs. 4 genannte Betreuungsangebot.

Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so kann die halbe Gebühr berechnet werden, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.



Westerstede

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht hat.

(4) Schließungszeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließungszeiten. Eine Verrechnung oder Erstattung für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für eine Betreuung über die 8. Stunde hinaus bleibt davon unberührt.

(6) Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Sonderöffnungszeiten wird grundsätzlich für ein Kindergartenjahr gewährt. Diese sind bis zum 31.01. eines Jahres bei der Stadt Westerstede zu beantragen. Sonderöffnungszeiten können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus an- und abgemeldet werden. Die Mitteilung darüber hat seitens der Sorgeberechtigten schriftlich zu erfolgen.

Eine Verkürzung der Betreuungszeit ist für die Monate Juni bis Juli ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 5

Gebührenfälligkeit

(1) Die Gebühr ist jeweils zum 20. des laufenden Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Träger können abweichende Regelungen treffen. Diese sind den Gebührenpflichtigen in dem Gebührenbescheid mitzuteilen.

(2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.



Westerstede

- (3) Die Gebühr für die Betreuung nach § 2 Abs.4 wird per separaten Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie wird vor Beginn der Notbetreuung fällig.
- (4) Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (5) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlenden Gebühren wurden unter Berücksichtigung des § 20 des KiTaG wie in Anlage 3 genannt festgeschrieben.
- (2) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.
- (3) Für die in § 3 Abs. 5 dieser Satzung genannten Kinder werden die Kosten für die Betreuung ab der 8. Stunde in Anlage 4 dargestellt. Für die über die Beitragsfreiheit hinausgehende Betreuung erfolgt keine Gebührenstaffelung aufgrund des Einkommens.
- (4) Zum 01.08.2021 und in den darauf folgenden Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr sowie die Gebühr für die Betreuung nach § 2 Abs. 4 jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S 8a, Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Sofern mehrere Kinder in einem Haushalt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % der gemäß § 6 dieser Satzung zu zahlenden Gebühren vorgenommen.



Westerstede

§ 8

Einkommensberechnung und Einstufung

(1) Als Einkommen im Sinne der Sozialstaffel wird der Gesamtbetrag der positiven Nettoeinkünfte, der sich aus von den Sorgeberechtigten vorzulegenden Nachweisen des dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahres ergibt, zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nicht mit beiden Sorgeberechtigten zusammen, so wird das Einkommen des Haushaltes, in dem das Kind lebt, zugrunde gelegt.

(2) Als Einkommen außer Betracht bleibt Kindergeld. Wird der Bezug von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, oder Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestgebührensatz.

(3) Bei der Ermittlung des Jahresnettoeinkommens wird pro zusätzlichem minderjährigem Kind im Haushalt ein Freibetrag in Höhe des nach § 32 Abs. 6 EstG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum abgesetzt. Weisen die Sorgeberechtigten nach, dass Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen, jedoch pro Kind maximal die Hälfte des in § 32 Abs. 6 EstG gewährten Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum vom ermittelten Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(4) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Stadt Westerstede nach Vorlage einer Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen. Die Selbstauskunft ist vor Aufnahme in die Kindertagesstätte vollständig vorzulegen. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann abweichendes vereinbart werden.

(5) Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt eine Neuberechnung ab dem aktuellen Monat. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.

(6) Die Stadt Westerstede übernimmt diese Aufgabe auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.

(7) Sofern das Einkommen des laufenden Kalenderjahres infolge Arbeitslosigkeit, Wegfall des Einkommens eines Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsplatzes, Erziehungsurlaub oder vergleichbarer Umstände zu einer niedrigeren Einstufung führt, ist dieses zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist das maßgebliche Einkommen neu zu ermitteln, wenn das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20 % von dem der Einstufung für das laufende Kindergartenjahr abweicht.



Westerstede

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2020 in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung über die Gebührenerhebung für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Westerstede in der Fassung vom 26.06.2018 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Westerstede, 09.06.2020

Rösner
Bürgermeister

Anlage 1
Mittagsverpflegung

Anlage 2
Notbetreuung in den Sommerferien

Anlage 3
Höhe der Gebühren

Anlage 4
Betreuung von Ü3 Kindern über 8 Stunden

Anlage 1

der Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Mittagsverpflegung

Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Sorgeberechtigten umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale ausgehend von 18,66 Betreuungstagen im Monat.

Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Wochen im Kindergartenjahr kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindergartenjahr 2020/21 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 70,-- € monatlich.

Anlage 2

der Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Notbetreuung in den Sommerferien

Während der Kita-Sommerferien bietet die Stadt Westerstede eine Notbetreuung für alle Kita-Kinder ab 2 Jahre an.

Betreuungsjahr 2020/21 vom 26.07.2021 bis zum 16.08.2021

Betreuungsjahr 2021/22 vom 18.07.2022 bis zum 08.08.2022

Betreuungsjahr 2022/23 vom 17.07.2023 bis zum 07.08.2023

Der Betreuungsort ist abhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder und variiert in den einzelnen Jahren.

Die Benutzungsgebühr wird jährlich gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung angepasst.

Betreuungsjahr 2020/21:

Betreuungzeit		Betreuungstage	Kosten pro Woche
1. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag	110,00 €
2. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag	110,00 €
3. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag	110,00 €
4. Woche	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Montag	22,00 €

Anlage 3

der Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühren für das Betreuungsjahr 2020/21

Gebühren für Kinder unter 3 Jahren (außer Kindertagesstätte Jahnallee)

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 4 Stunden	Betreuungszeit 4,5 Stunden	Betreuungszeit 5 Stunden	Betreuungszeit 5,5 Stunden	Betreuungszeit 6 Stunden	Betreuungszeit 6,5 Stunden	Betreuungszeit 7 Stunden	Betreuungszeit 7,5 Stunden	Betreuungszeit 8 Stunden	Betreuungszeit 8,5 Stunden	Betreuungszeit 9 Stunden
0 gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung	106 €	119 €	132 €	145 €	158 €	172 €	185 €	198 €	211 €	224 €	238 €
1 bis 25.000 € netto	106 €	119 €	132 €	145 €	158 €	172 €	185 €	198 €	211 €	224 €	238 €
2 bis 30.000 € netto	139 €	157 €	174 €	191 €	209 €	226 €	244 €	261 €	278 €	296 €	313 €
3 bis 35.000 € netto	173 €	194 €	216 €	238 €	259 €	281 €	302 €	324 €	346 €	367 €	389 €
4 bis 40.000 € netto	206 €	232 €	258 €	284 €	310 €	331 €	353 €	374 €	396 €	417 €	439 €
5 bis 45.000 € netto	240 €	270 €	300 €	330 €	360 €	382 €	403 €	425 €	446 €	468 €	489 €
6 bis 50.000 € netto	274 €	308 €	342 €	376 €	410 €	432 €	453 €	475 €	496 €	518 €	539 €
7 bis 55.000 € netto	307 €	346 €	384 €	422 €	461 €	482 €	504 €	525 €	547 €	568 €	590 €
8 bis 60.000 € netto	341 €	383 €	426 €	469 €	511 €	533 €	554 €	576 €	597 €	619 €	640 €
9 ab 60.001 € netto	374 €	421 €	468 €	515 €	562 €	583 €	605 €	626 €	648 €	669 €	691 €

Gebühren der Kindertagesstätte Jahnallee (Kinder unter 3 Jahre)

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 9 Stunden Kinderkrippe 0 - 3 Jahre
0 gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung	254 €
1 bis 25.000 € netto	254 €
2 bis 30.000 € netto	334 €
3 bis 35.000 € netto	415 €
4 bis 40.000 € netto	468 €
5 bis 45.000 € netto	522 €
6 bis 50.000 € netto	576 €
7 bis 55.000 € netto	630 €
8 bis 60.000 € netto	684 €
9 ab 60.001 € netto	738 €

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass in den vorgenannten Gebühren keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten sind.

Weiter kann nicht jede Einrichtung alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

Anlage 4

der Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühren für das Betreuungsjahr 2020/21

Gebühren für Sonderleistungen für Kinder über 3 Jahren

(außer Kindertagesstätte Jahnallee)

Betreuungszeit	Betreuungszeit
8,5 Stunden	9 Stunden
21,50 €	43,00 €

Gebühren für Sonderleistungen der Kindertagesstätte Jahnallee

(Kinder über 3 Jahre)

Betreuungszeit
9 Stunden
46,00 €

Hinweise

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.